

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

vom _____

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Bürger der Stadt (Art. 15 Abs. 2 GO) können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens die Anforderungen des Art. 15 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllt, also
 1. Unionsbürger ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Herzogenaurach mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Sinne des § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) aufhält und
 4. nicht durch straf- oder zivilrichterliche Entscheidung vom Wahlrecht im Sinne des Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen ist.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (4) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so wird der Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist (§ 21 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 BMG). ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist mit einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge des Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. ²Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) ¹Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ²Es können auch Einlageblätter verwendet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Stadt hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht genügen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

- (1) ¹Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ²Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogen oder Heftes eindeutig zu nummerieren.
- (2) ¹Eintragungen sind ungültig wenn,
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt (§ 1 Abs. 2) sind,
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht eindeutig erkennbar sind.²Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ³Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) ¹Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Herzogenaurach eingereicht. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

- (2) ¹Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ²Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) ¹Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. ²Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) ¹Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragsingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (Bürgerverzeichnis). ²Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. ³Antragsberechtigte Unionsbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind, werden von Amts wegen aufgenommen. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ²Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) ¹Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. ²Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ²Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, das Bürgerbegehren in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den anderen Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der weiteren Bürgermeister und der städtischen Bediensteten sowie über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist oder
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) zuzustellen ist.
- (6) ¹Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend des Zweiten Teils der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ²Die Entscheidung des Stadtrats wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren; Stichfrage

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- (2) ¹Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zur vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ²Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandung

- (1) Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110 GO) herbeizuführen.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

- (1) ¹Der Stadtrat bestimmt den Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter. ²Der Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter müssen Mitglieder des Stadtrats oder Bedienstete der Stadt sein.
- (2) ¹Der Abstimmungsleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. ²Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG findet auf den Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ²Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG findet auf den Abstimmungsausschuss entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer, welche jeweils antragsberechtigt sein müssen (§ 1 Abs. 2). ²Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärkeverhältnisse zu berücksichtigen. ³Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) ¹Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ²Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung; Art. 52 GO findet entsprechende Anwendung. ³Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) ¹Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. ³Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen und in Klöstern kann die Stadt bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) ¹Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens zwei weiteren Beisitzer sowie einem Schriftführer. ²Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Bürger der Stadt oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.
- (3) ¹Die Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich. ²Sie entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen per einfachen Mehrheitsbeschluss und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. ⁴Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit gelten die Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 GLKrWG, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, §§ 7 und 8, § 9 Abs. 2, §§ 10 und 12 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für städtische Bedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ²Jeder Bürger der Stadt ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamts gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO verpflichtet. ³Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO). ⁴Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁵Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amts verhindert ist. ⁶Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Stadt.
- (2) ¹Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Art. 20 Abs. 1 bis 4 GO gelten entsprechend.
- (3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von sechzig Euro.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtungen der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) ¹Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. ²Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen, wenn nicht im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängert wurde (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). ³Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit § 187 Abs.1, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) findet Anwendung. ⁴Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) ¹Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). ²Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ³Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) ¹Der Stadtrat kann am selben Tag mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundener Bürgerentscheid). ²Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) ¹Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt. ²Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO findet Anwendung.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich etwaigen Stimmzettelmusters,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit und
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Stadt bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und
 5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. In jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist, oder
 2. durch Briefabstimmung.
- (4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) ¹Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis). ²Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. ³Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend.
- (2) ¹Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. ²Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. ³Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor dem Bürgerentscheid nach Maßgabe des VwZVG zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) ¹Eine stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. ²Wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt ebenfalls auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) ¹Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 29 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 24 Abs. 3, 26 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 GLKrWO. ²In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) ¹Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ²Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid nach Maßgabe des VwZVG zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) ¹Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. ²Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) ¹Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. ²Die Bürgerschaft ist spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) ¹Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ²Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. ³Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) ¹In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ²Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4

Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.
- (2) ¹Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. ²Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) ¹Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidende Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid – eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ²Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 60 bis 62 GLKrWO gelten mit Ausnahme des § 62 Abs. 4 GLKrWO entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen des § 59 sowie der §§ 63 – 68 GLKrWO mit Ausnahme der § 63 Satz 2 und § 65 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) ¹Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlagzu übergeben oder zu übersenden. ²Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. ³Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ⁴Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO mit Ausnahme der § 69 Abs. 1 Satz 4 und § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die (Brief-)Abstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) ¹Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ²§ 79a Abs. 3 GLKrWO findet

entsprechende Anwendung. ³Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 79b Abs. 1 bis 4 GLKrWO mit Ausnahme des § 79b Abs. 4 Satz 4 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel gefaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind sowie
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- und Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) ¹Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
 4. ein besonderes Merkmal aufweist,
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

²Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) ¹Sind auf einem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ²Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl

der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. ²Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) ¹Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ²Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) ¹Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ²Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für alle Organe der Stadt verbindlich fest. ²Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen ortsüblich bekannt.

ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Mai 1999 außer Kraft.

Herzogenaurach, den -----

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

